

Hauptverhandlung

Stellungnahme nach § 257 Abs. 1 StPO

Aus Sicht der Angeklagten ergeben sich aus den Aussagen der Zeugen Feß und der Einsicht in die zwei Beweisvideos, folge wesentliche Punkte.

Der Zeuge Feß wurde in diesem Verfahren vor dem Amtsgericht befragt, vor dem Landgericht wurde Protokoll aus seiner damaligen Aussage verlesen.

- Bei der Aktion, die Gegenstand dieser Verhandlung ist, handelte es sich um eine Zusammenkunft mehrerer Personen unter freiem Himmel.
- Es waren keine Schaulustigen oder Reisende, die Beteiligten protestierten gegen S21, so PR Feß
- Die Personen sind im Video mit Sprüchen wie "Oben bleiben" deutlich zu hören.
- 3 Menschen auf der Maschine führten ein Transparent mit. An der Überschrift konnte sich der Zeuge Feß nicht mehr erinnern. Im Video war "Hallo geht's noch" und "S21 Stoppen" zu lesen.
- Andere Leute waren auch auf dem Gelände so PR Feß
- Aus seiner Erinnerung konnte der Einsatzleiter Feß nicht sagen, ob es eine Aufforderung an die kletternden Demonstranten gegeben hat, den Kran zu verlassen.
- PR Feß nahm die Personen auf dem Kran als Demonstranten wahr
- Aus dem Video ist Interaktion mit den Menschen vor dem Bauzaun zu entnehmen.
- PR Feß nahm die Protestaktion auf dem Kran als plakativem Protest. Zitat "Ich habe es als Handlung, dass ein Bild in den Medien erzeugt wird, gehalten."
- Der Zeuge Feß war Einsatzleiter (ab 7:00 Uhr morgens), er hat nach eigenem Bekunden die Räumung der AktivistInnen auf dem Kran durch das SEK angeordnet. Eine Versammlungsauflösung sprach er nicht aus.
- Eine Strafantragsberechtigte Person um einen Hausfriedensbruch anzuzeigen befand sich nicht vor Ort. Darüber eine Strafantragsberechtigte Person Anzeige erstatten wollen, hat er keine Rücksprache gehalten. Sein Ansprechpartner war der Polier auf der Baustelle.
- Der Zeuge Feß erklärte, die Räumung sei nach Polizeirecht (SOG) erfolgt. "Wir waren nach dem Polizeigesetz berechtigt die Situation zu beenden".
- Aus dem Video ist zu entnehmen, dass die friedlichen DemonstrantInnen sich ohne Widerstand herunter holen ließen, dass sie von verummten Beamten geräumt wurden. Erkennbar, dass die Beamten zum über ihren Ankerpunkt kletterten und einen Aktivist an der Materialschleife des Gurtes zu sichern versuchten.
- Aus dem Video ist weiter zu entnehmen, dass die verummten Beamten der Angeklagten Lecomte ohne ersichtlichen Grund die Arme verdrehen und Schmerzen zufügen.
- der Zeuge Feß ist nicht kletterkundig.

Ohne die Plädoyers vorwegnehmen zu wollen, möchten wir erläutern inwiefern wir diese Feststellungen für relevant halten.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die Demonstration nicht aufgelöst wurde. Zwischen allen TeilnehmerInnen egal wo sie sich befanden, gab es die ganze Zeit Sicht und Rufkontakt, es war eine gemeinsame Protestaktion. Protestaktion gegen S21.

Es mag sein, dass die von der Staatsanwaltschaft vorgeworfene Handlung ein Hausfriedensbruch darstellen kann. Es stellt sich aber die Frage der Verwerflichkeit und der Rechtsgüterabwägung zwischen Versammlungsfreiheit und Hausrecht.

Das ist wie bei Demonstrationen auf Schienen. Es ist zwar verboten auf die Schienen zu gehen, aber es demonstrieren dort trotzdem viele Menschen. Weil die DemonstrantInnen eine

Ordnungswidrigkeit begehen, wird die Demonstrationen aufgelöst. Jegliches Eingreifen der Polizei ist allerdings ohne einen vorherigen Einzelteilnehmerausschluss oder eine Demonstrationsauflösung verboten!!

Das Demonstrationsrecht geht dem allgemeinen Polizeirecht vor, Versammlungen sind Polizeifest. Weil ihre Versammlung zu keinem Zeitpunkt aufgelöst wurde, hatten die DemonstrantInnen keine Verpflichtung, den Kran zu verlassen.

Die Entfernung von Personen aus Versammlungen durch Staatsorgane ist rechtswidrig, wenn dabei die notwendigen Vorschriften und Regeln zum Ausschluss der Person aus der Versammlung bzw. zur Auflösung der Versammlung nicht eingehalten werden.

Folgende Feststellung gibt es in der Kommentarliteratur reichlich:

Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen Versammlungen richten sich nach dem Versammlungsgesetz. Dieses Gesetz geht in seinem Anwendungsbereich als Spezialgesetz dem allgemeinen Polizeirecht vor (vgl. BVerfGK 4, 154 <158>). Daraus ergeben sich besondere Anforderungen für einen polizeilichen Zugriff auf Versammlungsteilnehmer. Eine auf allgemeines Polizeirecht gegründete Maßnahme, durch welche das Recht zur Teilnahme an der Versammlung beschränkt wird, scheidet aufgrund der Sperrwirkung der versammlungsgesetzlichen Regelungen aus (vgl. BVerfGK 4, 154 <158, 160>). Für Beschränkungen der Versammlungsteilnahme stehen der Polizei lediglich die abschließend versammlungsgesetzlich geregelten teilnehmerbezogenen Maßnahmen zu Gebote, für die im Interesse des wirksamen Grundrechtsschutzes strengere Anforderungen bestehen als für polizeirechtliches Einschreiten allgemein. Diesen Anforderungen genügen die polizeilichen Maßnahmen nicht.

(BVerfG, 1 BvR 1090/06 vom 30.4.2007, Absatz 43)

Auch mangelndes Wissen über die versammlungsrechtlichen Regeln seitens der BeamtInnen kann nach BVerfG, 1 BvR 1090/06 vom 30.4.2007, Absatz 49 nicht als Entschuldigung angeführt werden:

Die Kenntnis der Maßgeblichkeit versammlungsrechtlicher Regeln unter Einschluss der besonderen Voraussetzungen von Maßnahmen, die eine Versammlungsteilnahme unmöglich machen, kann von einem verständigen Amtsträger erwartet werden.

und weiter:

Der konkrete Zugriff auf Einzelpersonen in einer rechtmäßigen bzw. nicht aufgelösten Versammlung ist jedoch unzulässig. Rechtliche Bewertungen solcher Situationen sind in der Literatur reichlich vorhanden:

Der Einsatzleiter hat Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Beschwerdeführer als Teilnehmer einer Versammlung durchgeführt, ohne diese zuvor aufgelöst oder den Beschwerdeführer aus der Versammlung ausgeschlossen zu haben. Maßnahmen, die die Teilnahme an einer Versammlung beenden - wie ein Platzverweis oder eine Ingewahrsamnahme - sind rechtswidrig, solange nicht die Versammlung gemäß § 15 Abs. 3 VersG aufgelöst oder der Teilnehmer auf versammlungsrechtlicher Grundlage von der Versammlung ausgeschlossen wurde (vgl. BVerfGK 4, 154 <158 ff.>; OVG Bremen, Urteil vom 4. November 1986 - 1 BA 15/86 -, NVwZ 1987, S. 235 <236>; OVG des Saarlandes, Urteil vom 27. Oktober 1988 - 1 R 169/86 -, JURIS, Rn. 31 ff.; OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 2. März 2001 - 5 B 273/01 -, NVwZ 2001, S. 1315 <betreffend eine Einkesselung>; VG Hamburg, Urteil vom 30. Oktober 1986 - 12 VG 2442/86 -, NVwZ 1987, S. 829 <831 f.>).

(vgl. BVerfG, 1 BvR 1090/06 vom 30.4.2007, Absatz 40)

Auch das LG Hamburg 3. Zivilkammer am 6.3.1987, Az: 3 O 229/86 urteilte speziell zur Frage der Gewahrsamnahme:

Für eine Gewahrsamnahme und Identitätsfeststellung der Teilnehmer einer nicht aufgelösten Versammlung enthält das VersammIG keine Rechtsgrundlage.

Der Ausschluss eines Versammlungsteilnehmers ist ein belastender Verwaltungsakt, durch den dem

Betroffenen verboten wird, weiter an der Versammlung teilzunehmen. Auch die Ausschlussverfügung muss hinreichend bestimmt sein. Die Erklärung des Ausschlusses hat, wie diejenige der Auflösung (vgl. OVG des Saarlandes, Urteil vom 27. Oktober 1988 – 1 R 169/86 -, JURIS, Rn. 32), besondere Bedeutung für die Sicherung der Versammlungsfreiheit. Ihre Notwendigkeit gibt der Polizei zum einen Anlass, sich über das Ziel ihrer Maßnahmen Rechenschaft zu geben und die rechtlichen Voraussetzungen des Ausschlusses zu bedenken. Vor allem aber dient sie dazu, dem Teilnehmer bewusst werden zu lassen, dass der versammlungsrechtliche Schutz der Teilnahme endet (vgl. BVerfGK 4, 154 <159>). Ihm soll damit auch Gelegenheit gegeben werden, die Grundrechtsausübung ohne unmittelbaren Polizeizwang zu beenden, indem er sich aus der Versammlung von sich aus entfernt. Dass eine diesen Anforderungen genügende Ausschlussverfügung vorliegend ergangen wäre, haben die Gerichte nicht festgestellt. Auch insofern hat es an einer wesentlichen Formlichkeit der Rechtmäßigkeit von Maßnahmen gegen einzelne Versammlungsteilnehmer gefehlt. (BVerfG, 1 BvR 1090/06 vom 30.4.2007, Absatz 47)

oder auch:

„Die rein hypothetische Überlegung, dass die Versammlung unter Umständen von Anfang an hätte rechtmäßigerweise aufgelöst werden können, bedeutet - entgegen der missverständlichen Formulierung in der Entscheidung BVerfGE 82, 236 (264) - nicht, dass Versammlungsteilnehmer allein deshalb den Grundrechtsschutz von vornherein verlieren. Die in § 15 VersG als Schranke im Sinne des Art. 8 Abs. 2 GG enthaltene Ermächtigung zur Gefahrenabwehr sieht für Eingriffe in die Versammlungsfreiheit die Form des Verwaltungsakts vor, dessen Erlass zudem im Ermessen der Versammlungsbehörde steht“. BVerfGE 104, 92 (116 f).

Daraus folgt, dass die VersammlungsteilnehmerInnen auf dem Kran keine Verpflichtung hatten, sich zu entfernen. Die Frage nach der Auswirkung (Verzögerung) der Protestaktion auf die Bauarbeiten ist insofern juristisch irrelevant, weil die Beteiligten eben ohne Versammlungsauflösung nicht verpflichtet waren, sich zu entfernen. Die Verzögerung kann nicht gegen die Angeklagten ausgelegt werden auch nicht im Hinblick auf die Schwere des Regelverstoßes.

Zur Bewertung der Schwere der Tat gehört auch die Berücksichtigung der Tatsache, dass das Gelände wo diese Versammlung sich ereignete, zum Stuttgarter Hauptbahnhof gehört. Es handelt sich nicht um einen Ort, der als Grundstück einer Privatperson einzustufen ist. Die Bahn hat die Firma Wolf und Müller mit Bauarbeiten beauftragt. Die Bahn ist ein von der öffentlichen Hand beherrschtes Unternehmen und unterliegt somit einer Grundrechtsbindung (BVerfG, Urt. 22.2.2011 - 1 BvR 699/06, Rdn. 56.

Zitat:

Von der öffentlichen Hand beherrschte gemischtwirtschaftliche Unternehmen in Privatrechtsform unterliegen ebenso wie im Alleineigentum des Staates stehende öffentliche Unternehmen, die in den Formen des Privatrechts organisiert sind, einer unmittelbaren Grundrechtsbindung. Die besondere Störanfälligkeit eines Flughafens rechtfertigt nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeit weitergehende Einschränkungen der Versammlungsfreiheit, als sie im öffentlichen Straßenraum zulässig sind (BVerfG, 1 BvR 699/06 vom 22.2.2011, Absatz-Nr. (1 - 128)

In beiden Fällen (Protest am Flughafen / gegen S21) geht es um Versammlungen von KritikerInnen eines Verkehrsunternehmens, dessen Geschäfte von der Politik wesentlich bestimmt werden. Der Protest in Stuttgart richtete sich gegen ein Bauprojekt der Deutschen Bahn. Diese ist ein von der öffentlichen Hand beherrschtes Unternehmen. Die Fläche wurde der DB Netz AG zur Verwirklichung der Baumaßnahmen überlassen.

Weil es um gesamtstaatliche Aufgaben geht, unterliegt die Körperschaft, die das Hausrecht für die Fläche inne hat, wie der Frankfurter Flughafen einer unmittelbaren Grundrechtsbindung.

Am Frankfurter Flughafen finden Abschiebungen statt. Dafür ist die Politik der Regierenden verantwortlich. Die Frapport macht da mit... genauso wie gegen das Milliardengrab S21 regt sich selbstverständlicherweise Widerstand in der Bevölkerung. Das ist das Zeichen einer lebendigen wachsenden Gesellschaft. Die Abwägung zwischen Rechtsgüter wie "Hausrecht", "Eigentum" und Versammlungsfreiheit muss zu Gunsten der Angeklagten ausgehen.

Die Handlung der Menschen auf dem Kran fällt in den Schutzbereich des Versammlungsrechts nach Art 8 I GG.

Der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit - ungeachtet der Bewertung der Rechtmäßigkeit - ist eröffnet, wenn mit der Blockade ein demonstratives Anliegen verfolgt wird". (Aus H. Mertens, Versammlungsrecht und Bahnanlage, in: die Polizei 2010, S.48 (51)

Der Enge nexus zwischen Versammlungszweck und Versammlungsort gebietet, dass das Bahngelände und insbesondere die Baustelle als wirkungsmächtiger Versammlungsort bzw. aussagekräftige Kulisse für ein spezifisches Versammlungsgeschehen am Garantiegehalt des Art. 8 Abs. 1. GG teilhaben. Insbesondere dann, wenn der mit der Veranstaltung verbundene Kommunikationszweck in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Örtlichkeit steht, liegt ein gewichtiger Grund dafür vor, den örtlichen Schutzbereich des Art. 8 I GG auch dann zu eröffnen, wenn die Demonstrationsnutzung über den eigentlichen Nutzungszweck hinausgeht.

Die Rechtsgüterabwägung muss auf Grund der bewiesenen Tatsachen zu Gunsten der Angeklagten erfolgen.

Die Rechtsgrundlage für die polizeiliche Amtshandlung ist auch relevant.

Die DemonstrantInnen wurden nach Aussage des Einsatzleiters Feß auf Grundlage des Polizeigesetzes geräumt. Diese polizeiliche Handlung war offensichtlich rechtswidrig. Die rechtswidrige Ingewahrsamnahme der DemonstrantInnen als Folge der Tat ist zu berücksichtigen. Insbesondere im Falle der Angeklagten Lecomte, die dann als ihre MitstreiterInnen freigelassen wurden, auf Veranlassung von Staatsanwalt Häußler für weitere Stunden zur "Prüfung der Hauptverhandlungshaft" festgehalten wurde (Bl. 55 der Akte) - obwohl die Angeklagte zur Tatzeit nicht vorbestraft war und deswegen von vorne rein klar war, dass eine solche Haft nicht in Frage kommen durfte.

Und schließlich ist auch die Art und Weise wie die DemonstrantInnen von den verummten behandelt worden sind relevant. Es ist für kletterkundige ersichtlich, dass die Räumung unter Inkaufnahme von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit des Beteiligten verlief. Das ist bei den Tatumständen zu berücksichtigen.

Stuttgart,

Geschäftsnummer: Landgericht Stuttgart Az. 42 Ns 1 Js 81838/10

Hauptverhandlung

Stellungnahme nach § 257 Abs. 1 StPO

Zur Zeugenvernehmung von Claus Kostolnik.

Der Zeuge hat bekundet, das er den Zaun um die Baustelle zur Absicherung der Baumaßnahmen aufstellen ließ.

Daraus ist abzuleiten, dass der Zaun nicht die Funktion einer Einfriedung hatte.

Stuttgart,